



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0507/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 29.05.2025 unter der Überschrift „Gaza macht frei“ einen Kommentar, der sich mit einem Kommentar eines Publizisten zur Kritik des Bundeskanzlers an Israels Kriegsführung auseinandersetzt. Endlich sei die Vergangenheit Geschichte oder die Geschichte Vergangenheit. Das jedenfalls erkläre der Publizist in seinem jüngsten Kommentar. Denn „Deutschland war Gefangener der Hitlerzeit“, so behauptete er, und mit den kritischen Worten von Bundeskanzler Friedrich Merz an Israels Kriegsführung im Gazastreifen „habe diese Haltung ein Ende“.

Die Überschrift wurde später in „Der Schatten des [Name Publizist]“ geändert.

- II. Vier Beschwerdeführende sehen in dem ursprünglichen Titel eine Holocaustrelativierung.
III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht fristgerecht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Gaza macht frei“ keinen Verstoß gegen die in der Präambel des Pressekodex niedergelegten presseethischen Grundsätze oder das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Achtung der Menschenwürde.

Die streitgegenständliche Überschrift „Gaza macht frei“ spielt offenkundig auf die im Nationalsozialismus als Toraufschrift mehrerer Konzentrationslager zynisch gebrauchte Phrase „Arbeit macht frei“ an. Der Beschwerdeausschuss betont, dass solche Anspielungen mit Bezug zum Holocaust grundsätzlich als problematisch zu bewerten sind. Redaktionen sind deshalb verpflichtet, die Verwendung einer solchen Anspielung im Einzelfall intensiv presseethisch zu prüfen.

Die streitgegenständliche Berichterstattung enthält jedoch keinerlei Inhalte, die die Vermutung nahelegen, dass die Überschrift in einem den Holocaust verharmlosenden oder relativierenden Sinne aufzufassen wäre. Vielmehr kann der Autor so verstanden werden, er sei der Auffassung, dass das Vorgehen der israelischen Armee in Gaza und das Leid der palästinensischen Bevölkerung dem von ihm kritisierten Publizisten in dessen Kommentar als willkommener Anlass dient, die deutsche Schuld am Holocaust zu relativieren. Der Artikeltext macht dahingehend deutlich, wie die Überschrift auszulegen ist: „Die Geschehnisse vor Ort werden als willkommener Anlass genommen, endlich als Deutsche aus dem Schatten der Geschichte heraustreten zu können, dank israelischer ‚Tätereliten‘. Gaza macht sie also frei.“ Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung presseethischer Grundsätze vorliegend nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Alle verlegerisch, herausgeberisch oder journalistisch tätigen Personen müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt allen das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>